

Satzung zur Durchführung des Zulassungsverfahrens bei der Studienplatzvergabe im Bachelorstudiengang Journalistik

Vom 31.03.2015

Aufgrund des Art. 5 § 3 Satz 1 des Konkordats zwischen dem Heiligen Stuhl und dem Freistaat Bayern (BayRS 2220-1-K) erlässt die Katholische Universität Eichstätt-Ingolstadt (KU) folgende Satzung:

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Im Bachelorstudiengang Journalistik der KU wird, sofern dieser zulassungsbeschränkt ist, die Zulassung an der KU sowohl der Studienanfängerinnen und Studienanfänger als auch der Bewerberinnen und Bewerber für ein höheres Fachsemester durch ein Zulassungsverfahren nach Maßgabe dieser Satzung geregelt.
- (2) ¹Für das Zulassungsverfahren wird die durch Satzung der Universität für das jeweilige Studienjahr festgelegte Zulassungszahl zugrunde gelegt. ²Wenn die Zahl der Studienbewerberinnen und -bewerber die Zahl der zu vergebenden Studienplätze übersteigt, wird das Zulassungsverfahren nach den Bestimmungen dieser Satzung durchgeführt.
- (3) Soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist, erfolgt das Zulassungsverfahren in Anlehnung an das Gesetz über die Hochschulzulassung in Bayern (Bayerisches Hochschulzulassungsgesetz - BayHZG) vom 9. Mai 2007 (GVBI S. 320), in der jeweils gültigen Fassung sowie die Verordnung über die Hochschulzulassung an den staatlichen Hochschulen in Bayern (Hochschulzulassungsverordnung - HZV) vom 18. Juni 2007 (GVBI S. 401), in der jeweils gültigen Fassung.

§ 2 Zielsetzung der Katholischen Universität Eichstätt-Ingolstadt

In das Zulassungsverfahren werden nur Studienbewerberinnen und Studienbewerber einbezogen, die mit ihrem Antrag auf Zulassung zum Studium eine Erklärung darüber abgegeben haben, dass sie die Zielsetzung der Hochschule gemäß Art. 3 der Verfassung der Stiftung Katholische Universität Eichstätt-Ingolstadt vom 15. September 2010 (Amtsblatt der Stiftung Katholische Universität Eichstätt-Ingolstadt, Jg. 34, 1/2010, S. 73) in der jeweils gültigen Fassung respektieren.

§ 3 Zuständigkeit, Auswahlverfahren

- (1) Die Zuständigkeit für die Entscheidungen im Zulassungsverfahren und die Durchführung liegt beim Studierendenbüro.
- (2) ¹Es werden nur Studienbewerber und Studienbewerberinnen im Zulassungsverfahren berücksichtigt, die vor Studienbeginn ein zweimonatiges redaktionelles Praktikum absolvieren. ²Das Praktikum muss bis zum Beginn der Vorlesungszeit des ersten Fachsemesters abgeschlossen sein. ³Es ist möglich, das Praktikum auch nach dem Bewerbungsschluss zu absolvieren. ⁴Am Zulassungsverfahren werden nur diejenigen Bewerber und Bewerberinnen beteiligt, die mit ihren Zulassungsantrag eine Bestätigung der Praktikumsstelle über das

abgeleistete redaktionelle Praktikum bei der KU (Studierendenbüro) eingereicht haben. ⁵Sofern das Praktikum nach Bewerbungsschluss absolviert wird, ist dem Zulassungsantrag eine Bescheinigung einer Praktikumsstelle beizufügen, aus der hervorgeht, dass bis spätestens zum Vorlesungsbeginn des ersten Fachsemesters ein zweimonatiges redaktionelles Praktikum abgeschlossen sein wird.

§ 4 Zulassungsantrag

- (1) Der Zulassungsantrag muss für das Wintersemester bis zum 15. Juli und für das Sommersemester bis zum 15. Januar bei der KU eingegangen sein (Ausschlussfristen).
- (2) ¹Die KU bestimmt die Form des Zulassungsantrages und entsprechender Ergänzungsanträge. ²Sie legt auch Art und Form der Unterlagen fest, die den Anträgen mindestens beizufügen sind. ³Sie ist nicht verpflichtet, den Sachverhalt von Amts wegen zu ermitteln.
- (3) ¹Personen, die sich um einen Studienplatz bewerben, können im Zulassungsantrag nur einen Studiengang nennen. ²Ein Hilfsantrag ist nicht möglich.

§ 5 Quoten

- (1) ¹Von den festgesetzten Zulassungszahlen werden bevorzugt Studienplätze vergeben an:
 1. 2 v.H. für Bewerberinnen und Bewerber, für die die Ablehnung des Zulassungsantrags eine außergewöhnliche Härte bedeuten würde,
 2. 4 v.H. für Bewerberinnen und Bewerber, die bereits ein Studium in einem anderen Studiengang abgeschlossen haben (Zweitstudium),
 3. 5 v.H. für ausländische Staatsangehörige und Staatenlose, soweit sie nicht Deutschen gleichgestellt sind,
 4. 4 v.H. für Bewerberinnen und Bewerber, die in einem noch nicht abgeschlossenen Studiengang die Qualifikation für das gewählte Studium erworben haben
 5. 5 v. H. für qualifiziert Berufstätige gem. Art. 45 Bayerisches Hochschulgesetz, die über keine sonstige Studiengangsberechtigung verfügen.

²Eine außergewöhnliche Härte im Sinne des Satz 1 Nr. 1 liegt insbesondere vor, wenn soziale oder familiäre Gründe in der Person des Bewerbers oder der Bewerberin die sofortige Aufnahme des Studiums zwingend erfordern. ³Für jede Quote in Satz 1 muss wenigstens ein Studienplatz zur Verfügung gestellt werden, wenn in der entsprechenden Quote mindestens eine Bewerbung zu berücksichtigen ist. ⁴Bei der Berechnung der Quote wird gerundet. ⁵Der Anteil der nach Abs. 1 Satz 1 Nrn. 2 und 4 zu vergebenden Studienplätze darf nicht größer sein als der Anteil der im Rahmen dieser Quote zu berücksichtigenden Bewerbungen an der Gesamtzahl der Bewerbungen.

- (2) Die übrigen Studienplätze werden an Bewerberinnen und Bewerber nach der Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung vergeben.
- (3) Staatsangehörige anderer Mitgliedsstaaten der Europäischen Union, sowie sonstige ausländische Staatsangehörige oder Staatenlose, die eine deutsche Hochschulzugangsberechtigung besitzen, werden nach den für Deutsche geltenden Bestimmungen am Vergabeverfahren beteiligt.

§ 6 Zulassungsbescheid

- (1) Die KU benachrichtigt die Personen, die sich um einen Studienplatz beworben haben, von ihrer Entscheidung über die Anträge.

- (2) ¹Im Zulassungsbescheid wird die Einschreibefrist festgesetzt. ²Immatrikulieren sich die Bewerberinnen und Bewerber nicht innerhalb dieser Frist, wird der Zulassungsbescheid unwirksam. ³Lehnt die Hochschule die Einschreibung einer Bewerberin oder eines Bewerbers ab, weil die übrigen Voraussetzungen für die Aufnahme als Studierende oder Studierender nicht vorliegen, wird der Zulassungsbescheid ebenfalls unwirksam.
- (3) Bewerberinnen und Bewerbern, die nicht zugelassen werden können, wird ein Ablehnungsbescheid erteilt, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist.

§ 7

Nachrückverfahren, Losverfahren

- (1) Stehen nach Durchführung des Hauptverfahrens noch freie Studienplätze zur Verfügung, führt die KU bis zu zwei Nachrückverfahren durch. ²Für das Nachrückverfahren gilt § 5 entsprechend.
- (2) ¹Sind nach Abschluss der Nachrückverfahren noch Studienplätze vorhanden, werden die verfügbar gebliebenen Studienplätze durch Losentscheid vergeben. ²Darüber hinaus können diese an Bewerberinnen und Bewerber vergeben werden, die ihre Zulassung verspätet oder nicht formgerecht beantragt haben.
- (3) Das Vergabeverfahren ist stets beendet, wenn seit Vorlesungsbeginn vier Wochen verstrichen sind.

§ 8

Höhere Fachsemester

Die Zulassung in höhere Fachsemester erfolgt entsprechend den Maßgaben des § 35 der Verordnung über die Hochschulzulassung an den staatlichen Hochschulen in Bayern (Hochschulzulassungsverordnung - HZV) vom 18. Juni 2007 in der jeweils gültigen Fassung.

§ 9

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. Juni 2015 in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Katholischen Universität Eichstätt-Ingolstadt vom 21. Januar 2015 sowie der Genehmigung der Präsidentin vom 30. März 2015 und dem Einvernehmen des Bayerischen Staatsministeriums für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst vom 16. Februar 2015; Az.: X.2-H2413.3.EIC/9/2.

Eichstätt/Ingolstadt, den 31. März 2015

Prof. Dr. Gabriele Gien
Präsidentin

Diese Satzung wurde am 31. März 2015 in der Katholischen Universität Eichstätt-Ingolstadt niedergelegt. Die Niederlegung wurde am gleichen Tag in der Katholischen Universität Eichstätt-Ingolstadt bekannt gemacht. Tag der Bekanntmachung ist daher der 31. März 2015.